

Sachbearb.: Biricz/Wilfing
Zahl: P26-1520/1-SB/WW
Betreff: Sperre der Feldgasse von Nr 11-17 in
Mattersburg für die Errichtung des
Bahnsteiges der ÖBB
Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960



Mattersburg, am 30.07.2026

Verordnung

Gemäß § 43 Abs.1a StVO 1960 i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird aus Anlass **von Sperre der Feldgasse von Nr 11-17 in Mattersburg für die Errichtung des Bahnsteiges der ÖBB**, von **17.08.2026 bis 18.08.2026** zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehendes verordnet:

1. Im Bereich der Arbeitsstelle haben die Fußgänger den gegenüber liegenden Gehsteig zu benützen. („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziffer 15 StVO links/rechts und mit dem Zusatz „Fußgänger“)
2. Das Halten und Parken ist auf der Feldgasse von der Arbeitsstelle im Bereich von Nr 17 bis Nr 1 verboten. („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Ziffer 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang gilt von 17.8.2026 ab 6:00 bis 18.08.2025 um 20:00“ und „Ende“)
3. Auf der Feldgasse ist von Nr. 17 bis Nr. 1 das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge und Zufahrt zum Lebensmittelmarkt "Billa" („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 Ziffer 1 StVO).

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Die Bürgermeisterin:


Claudia Schlager



Ergeht an:

Antragsteller **Franz Gollubits Ges.m.b.H& CoKG**, Rusterstraße 116a, 7000 Eisenstadt
die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis,
Bauhof Mattersburg, zur Kenntnis
Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH, zur Kenntnis
MABU - Mattersburger Autobus, office@blaguss.com, zur Kenntnis

angeschlagen am:

abgenommen am: